

Steuernummer 214/142/06511

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0371 279-2421

FA Chemnitz-Süd, 09097 Chemnitz

Freistellungsbescheid

für 2022 bis 2023 zur

Firma
IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH
Springerstr. 9
04105 Leipzig**Bescheidprüfung**
Eingang am:**30. JAN. 2025**Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer☒ Erledigt ☐ Änderung beantragt
☒ Geprüft ☐ Einspruch erhoben
☒ In Ordnung H.z.: KS..... am: 20.02.25Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Roscher Stiftung
09128 Chemnitz, Ferdinandstr. 42**Feststellung**

Art der Feststellung

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung der Pflanzenzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBk Chemnitz

IBAN DE29 8700 0000 0087 0015 01 BIC MARKDEF1870

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen.de

digitalisiert

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Mit diesem Bescheid ändere ich den Bescheid vom 27.12.2024.

Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch oder Ihr Antrag vom 15.01.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

7:30 - Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations- und Annahmestelle

Montag 7:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 4 - Haltestelle Südring

Linien 43 und 53 - Dr. Salvador-Allende-Straße

214561000077110012

